

Kurztitel

Krankenscheinvorlage - Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 63/2005 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 153/2005

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.06.2005

Außerkrafttretensdatum

05.07.2005

Text

§ 2. Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe durch eine Vertragsärztin/einen Vertragsarzt, eine Vertragseinrichtung, Vertragsgruppenpraxis oder eine eigene Einrichtung eines Krankenversicherungsträgers entfällt die Vorlage des Krankenscheins (Krankenkassenschecks, Behandlungsscheins, Patientenscheins, Arzthilfescheins) unter den in § 1 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen

1. ab dem 30. Mai 2005 in Eisenstadt als Stadt mit eigenem Statut, in Rust als Stadt mit eigenem Statut und in den politischen Bezirken Eisenstadt-Umgebung und Neusiedl am See;
2. ab dem 30. Mai 2005 bis zum Ablauf des 3. Juli 2005
 - a) in den politischen Bezirken Mattersburg und Oberpullendorf;
 - b) in Wiener Neustadt als Stadt mit eigenem Statut und in den Verwaltungsbezirken Bruck an der Leitha, Wiener Neustadt und Neunkirchen;
 - c) im politischen Bezirk Braunau am Inn;
 - d) in Salzburg als Stadt mit eigenem Statut und in den politischen Bezirken Salzburg-Umgebung und Hallein;
 - e) in Graz als Stadt mit eigenem Statut und im politischen Bezirk Graz-Umgebung;
 - f) in den Verwaltungsbezirken Dornbirn und Bregenz;
 - g) in den folgenden Wiener Gemeindebezirken: 10. Bezirk, 11. Bezirk, 12. Bezirk und 13. Bezirk.